

Deklaration

Freie Universität Heidelberg

Zukunft seit 2009.



Heidelberger Forum für kritische Theorie und Wissenschaft
www.KritischeTheorie-hd.de | info@KritischeTheorie-hd.de
www.Bildungstreik2009.de | www.Bildungstreik2009-hd.de

Inhaltsübersicht

Vorwort

1. Präambel
2. Mitglieder und Angehörige der Universität; Mitgliedergruppen
3. Der Senat
4. Das Senatspräsidium
5. Der Beirat
6. Die Fakultäten
7. Die Institute
8. Wissenschaftliche Einrichtungen und Betriebseinrichtungen
9. Das Studierendenwerk
10. Ständige Senatsausschüsse
11. Der Studierendenrat
12. Die Lehrenden
13. Ehrenpromotion, EhrensensatorIn und EhrenbürgerIn
14. Studium und Lehre; Gesellschaftsbildung
15. Mitteilungsblatt, Schlussbestimmungen, Inkrafttreten

Vorwort

Im vergangenen Jahr diskutierten eine überschaubare Gruppe aus Studierenden und Lehrenden auf der Herbsttagung des Heidelberger Forums für kritische Theorie und Wissenschaft die aktuelle Situation an Schulen und Hochschulen, über Bildungskonzepte und darüber, was eine demokratische Bildung sein könnte.

Seitdem ist die Zahl derer, die ihre Unzufriedenheit am Bildungssystem nicht mehr schlucken, sondern offen problematisieren wollen, stark gewachsen. Studierende und Lehrende, Schülerinnen und Schüler sowie Arbeitnehmervertretungen gehen auf die Straße und fordern Bildung als ernst zu nehmendes Menschenrecht: der Bildungsartikel 2009. An inzwischen über 100 Universitäten und Schulen arbeiten sie in unzähligen Arbeitsgruppen an Protestformen, Demonstrationen und Informationsveranstaltungen an nachhaltigen alternativen Konzepten, wie ihre Bildung in Zukunft aussehen könnte und sollte.

Die Kritik der Lernenden am derzeitigen Bildungssystem fokussiert drei elementare Punkte:

Elite versus Masse

Zum ersten wird moniert: Beschränkter Zugang zu Bildung durch soziale Selektion und Ausgrenzung sozial Schwächerer: Bereits in der Grundschule, so zeigen Forschungen (z.B. IGLU: 2006; 18. Sozialerhebung des Studentenwerks 2006), entscheidet der soziale Status des Elternhauses darüber, ob ein Kind das Gymnasium besuchen kann und darf, oder in Real- oder gar Hauptschule abgeschoben wird. Ja, während der ganzen Schulzeit prädeterminiert die soziale Herkunft eines Kindes seinen Zugang zu Wissen und sozialer Integration, ob in Form von Büchern, Nachhilfe, kulturellen Veranstaltungen oder Landschulaufenthalten. Dieser Zustand währt schon länger (Knobloch: 2006; Lohmann: 2006 u.a.). Neueren Datums ist der politisch entschiedene Rückzug des Staates aus der öffentlichen Finanzierung seiner Bildungseinrichtungen, insbesondere der Hochschulen, sowie zugleich die Einführung von Studiengebühren. Damit wurde nachweislich (HIS: 2008; Hartmann: 2006) eine weitere Hürde geschaffen für jene, die es nicht wagen, hoch verschuldet in ein – zudem perspektivisch völlig unsicheres Berufsleben zu starten. In Folge verschärft sich derzeit die Schere zwischen einer immer kleiner werdenden sozialen Bildungselite und einer breiten ‚Masse‘ der Bevölkerung, der faktisch das Menschenrecht auf kognitive und gesellschaftliche Weiterentwicklung aberkannt wird.

Bildung wird zu Markte getragen.

Das Prinzip der sozialen Ausgrenzung großer Bevölkerungsteile vom Zugang zu Wissen und Ausbildung (vgl. Hartmann: 2002, 2004) steht jedoch nicht allein für sich. Es geht einher mit dem Maßstab einer unbedingten Wettbewerbs- und Verwertungslogik, an dem alles menschliche Handeln und insbesondere auch Bildung zu messen seien. In diesem Rahmen muss Bildung „effizient“ sein, sie muss verkaufbar sein, soll sie irgendeine Existenzberechtigung haben.

Dem entsprechend wird Bildung – gerade auch in der aktuellen Umsetzung der BA/MA-Studiengänge – reduziert auf die Vermittlung von einzelnen Fertigkeiten. Ob acht Jahre an den Gymnasien oder sechs Semester an den Hochschulen: Lehr- und Studienpläne sind an Zeit und Inhalten mittlerweile derart gepresst, dass kein Raum bleibt für die Entwicklung individueller Interessen, eigener Fähigkeiten oder gar gesellschaftliches Engagement (und damit soziale Kompetenzen). Seminare, seit jeher die einzig verbliebenen Orte, um kontroverse Diskussionen und diskursives Denken zu üben, sind überfüllt, machen eine „Teilnahme“ (und das heißt „Interesse“ im Lateinischen) unmöglich. Auch viele Dozierenden – wenn nicht bereits wegrationalisiert – haben dem bisher wenig entgegengesetzt: sie sind teilweise stark überlastet, unterbezahlt und daher (verständlicher Weise) gering motiviert. Und aus der Not wird keine Tugend: Die große Zahl an Lernenden und Prüfungen führt zu weiteren verwaltungsrechtlichen Regelungen, zur Deindividualisierung des einzelnen Lernenden, zur ökonomisch-bürokratischen Ausrichtung aller Lernstrukturen.

Der einzige Weg, heute als lernendes oder forschendes Individuum aus der Masse der Zahlen und Regeln hervorzutreten, ist die „Durchsetzung im Wettbewerb“. Nur „die Besten“, die „Exzellenten“ schaffen den Durchbruch. Was „das Beste“ und das „Exzellente“ jedoch ist, bestimmen heute mehr denn je nicht-wissenschaftliche Einrichtungen: nämlich wirtschaftliche, gewinnorientierte Interessengruppen (CHE, Rankings, Unternehmen u.ä.; vgl. Bultmann & Wernicke: 2008; Narr: 2008, 2009 u.a.).

Die Bedienung wirtschaftlicher Interessen wird im Gegenzug – und zugleich passend zum Rückzug der staatlichen Finanzierung – mit Forschungsgeldern, so genannten Drittmitteln belohnt.

Kurz: die Entwicklung und staatliche Förderung von individueller Kreativität und kritisch-reflektiertem Urteilsvermögen wurde und wird derzeit ersetzt durch eine am wirtschaftlichen Markt orientierte Trichterdidaktik des schnellen Abspeicherns und Abrufens; an Stelle der (sog.) Freiheit von Lehre und Forschung trat und tritt nunmehr wirtschaftliche Abhängigkeit.

Lernende und Lehrende sind nicht (mehr) das Potential gesellschaftlicher Innovation, sondern nur noch zahlende Wirtschaftsobjekte auf der einen Seite, und dienst-leistende Wirtschaftssubjekte im immerwährenden Konkurrenzkampf auf der anderen Seite.

Bildung und Demokratie

Doch mangelhafte Bildung ist nicht nur eine Gefahr für den vielbeschworenen Wirtschaftsstandort Deutschland, sondern – und dies ist der dritte, m.E. entscheidende Punkt der Kritik – auch für die Grundlage unserer Republik seit 1949: unsere verfasste Demokratie. Denn das Funktionieren demokratischer Strukturen setzt Mitmenschen voraus, die demokratisch zu denken gelernt haben. Hierzu gehört nicht nur die grobe Kenntnis eigener verfasster Rechte und Pflichten, sondern vor allem die Fähigkeit, gesellschaftliche Prozesse immer von Neuem auf ihre Hintergründe zu befragen.

Die Fähigkeit zu Fragen – so wussten schon die Griechen – ist die Voraussetzung dafür, Alternativen denkend zu entwickeln. Fragen zu können bedeutet, an etwas Interesse zu haben, (lat.) „zwischen-etwas-zu-sein“, Probleme erkennen und Lösungsansätze entwickeln zu können. Es ist die Bedingung dafür, sich eigenständig neue Sach- und Wissensgebiete anzueignen, Wissensspuren zu folgen, sie zu erforschen und daraus erneut wundernd Fragen zu generieren. Bildung in diesem Sinne ist „demokratische“, auf die Förderung von kritischer Urteilsfähigkeit (im kantischen Sinne) gerichtete Bildung. Ohne Bildung in diesem Sinne ist es nicht möglich, demokratische Regeln zu üben, d.h. eigene Interessen und Bedürfnisse formulieren und gegenüber anderen vertreten zu können; ist es nicht möglich, gesellschaftliche Konflikte zu erkennen, geschweige denn mit friedlichen Mitteln zu lösen.

Demokratie und freie Bildung, heißt das, sind zwei Seiten derselben Medaille. Zermürbt man die eine, geht auch die andere verloren. Lernende und Lehrende kritisieren, dass wir uns derzeit genau auf diesem Wege befinden. Nicht nur die mangelnde oder gänzlich fehlende Möglichkeit, die eigene Lernumgebung aktiv und durch verfasste Mitbestimmungsrechte gestalten zu können, ist ein Symptom dafür. Inzwischen wird ganz offen Bildung und Mauerwerk verwechselt –, wie etwa an der Neuen Universität Heidelberg, an der vom „lebendigen Geist“ nicht viel mehr übrig geblieben als das Ziel, sie zu „renovieren“ und „mit Beamern“ ausstatten zu wollen (PM vom 21.01.2009).

Demokratische Bildung!

Vor diesem Hintergrund fordern die Lernenden im Rahmen des Bildungsstreiks 2009 dazu auf, endlich tätig zu werden! Sie fordern von den verantwortlichen politischen Akteuren, Bildung als ein für unsere Gesellschaft essentielles Bürger- und Menschenrecht ernst zu nehmen. (Aus-)Bildung gleich welcher Form muss frei sein: Selbstbestimmt und individuelle Urteilsfähigkeit stärkend, demokratisch-partizipativ organisiert und kostenfrei! Dafür gehen wir auf die Straße.

Deklaration der Freien Universität Heidelberg

Die Studierenden der Universität Heidelberg denken jedoch alles andere als destruktiv: wengleich es erlaubt sein muss, bestehendes Unrecht (und die derzeitigen Verhältnisse verstoßen ganz zweifelsohne gegen das allgemeine Grund- und Menschenrecht!) zunächst auch nur zu kritisieren, ohne sogleich eine Musterlösung präsentieren zu können, so stellen wir dennoch hiermit *einen* Alternativvorschlag zur Diskussion. Wir rufen die "Freie Universität Heidelberg" aus: Eine Universität

- frei vom Zwangsdenken des So-und-nicht-anders;
- frei von politisch aufoktroierten ökonomischen, wettbewerbsorientierten und Effekt heischenden Prinzipien wider alle Vernunft;
- frei von elitären und sozial selektiven Mechanismen;
- frei in der Förderung des Einzelnen und der Gesellschaft;
- frei im Sinne der Umsetzung von Bildung als ein eine demokratische Gesellschaft erst konstituierendes Menschenrecht;

- frei in der Realisierung demokratischer Entscheidungsstrukturen unter Beteiligung aller Mitglieder der Universität und jenseits fadenscheiniger Autonomieargumente;
- frei in der Überwindung klassischen Statusdünkels (ProfessorInnenschaft vs. Mittelbaul vs. Studierende vs. Administrative Mitarbeiter usw.);
- frei in der Überwindung klassischer Isolierung der Disziplinen;
- wahrlich: frei im eigenständigen, doch sozial verträglichen Lernen, Lehren und Forschen!

Frei im Geiste!

In der Deklaration einer Freien Universität Heidelberg sehen wir Perspektiven für eine emanzipatorische, partizipative, für eine zukunftsfähige Bildung und Gesellschaft! Sie zu diskutieren und Schranken zu überwinden: allein dies fordern wir von unseren Mitbürgerinnen und Mitbürgern in Heidelberg und darüber hinaus.

1. Präambel

Kraft mündiger Vernunft und gesunden Menschenverstands, auf dem Fundament der freiheitlich demokratischen Verfassung, der Grund- und Menschenrechte, geben sich die Lernenden und Lehrenden als Bürgerinnen und Bürger aus Heidelberg und der Welt folgende Ordnung:

§ 1 Sämtliche Satzungen und Rechtsordnungen der Landesbildungs- und Universitätspolitiken, die den Grund- und Menschenrechten (Art. 1-20 GG) gemäß einer dem natürlichen Sprachgebrauch folgenden Auslegung widersprechen, werden mit dieser Deklaration für nichtig erklärt. Die Grundordnung und mit ihr sämtliche Gremien der "Ruprecht-Karls-Universität" sind ungültig.

§ 2 Die Universität Heidelberg trägt den Namen "Freie Universität Heidelberg". Sie folgt den Devisen: "Demokratische Bildung als Menschenrecht" und "Der Menschheit eine Zukunft" und führt ihr bisheriges Wappen. Ihre Farben sind die Regenbogenfarben.

§ 3 Die Bürgerinnen und Bürger der Freien Universität Heidelberg nehmen sich zur Aufgabe, als Gemeinschaft der Wissenschaften das Wissen vom Menschen und der Natur für alle Menschen zu bewahren, nutzbar zu machen, weiterzugeben und zu mehren. Diese Aufgabe erfüllen sie in der Einheit als Lehrende und Lernende. Sie befördern gegenseitig die Fähigkeit zu eigenständigem Denken, zur wissenschaftlich fundierten Reflexion gesellschaftlicher Entwicklungen und zur Bewältigung der geistigen, sozialen und technischen Herausforderungen unserer Zeit.

§ 4 Die Freie Universität Heidelberg setzt sich für ein kostenfreies Studium sowie für die Förderung einer allgemeinen Urteilsbildungsfähigkeit der Bevölkerung ein. Jegliche Rüstungs- oder sonstige Gewalt fördernde und den Frieden der Menschen und Völker gefährdende Forschung lehnt die Universität ab.

§ 5 Die Freie Universität Heidelberg ordnet ihre inneren Verhältnisse im Rahmen der Menschenrechte in freier Selbstbestimmung und unter demokratisch-legitimierter Beteiligung aller Mitglieder der Gesellschaft unabhängig von Alter, Religion, Herkunft und Hautfarbe. Verwaltungstechnische Maßnahmen dienen den Bürgerinnen und Bürgern, nicht umgekehrt.

2. Aufbau und Mitglieder der Universität

§ 6 Mitglieder und Angehörige der Universität

(1) Mitglieder der Universität sind alle immatrikulierten Studierende und DoktorandInnen, alle an der Universität werktätigen Lehrenden sowie alle Angestellten des administrativen Bereichs. Ferner sind wahlberechtigte Mitglieder der Universität alle gewählten Mitglieder des ständigen Beirats.

(2) Angehörige der Universität sind alle ehemaligen Mitglieder der Universität.

§ 7 Mitgliedergruppen

Für die Vertretung in den nach Mitgliedergruppen zusammengesetzten Gremien bilden grundsätzlich je eine Gruppe i.S.d. Grundordnung

- die HochschullehrerInnen (ProfessorInnen, DozentInnen) und die außerplanmäßigen ProfessorInnen, soweit sie hauptberuflich an der Universität Heidelberg tätig sind und überwiegend ProfessorInnenaufgaben wahrnehmen (HochschullehrerInnen),
- die akademischen MitarbeiterInnen (sog. "Mittelbau") ,
- die Studierenden und eingeschriebenen DoktorandInnen (Studierende),
- die MitarbeiterInnen in Administration und Technik,
- die Mitglieder des ständigen Beirats.

3. Der Senat

§ 8 Leitung der Universität

(1) Die Leitung der gesamten Universität erfolgt im Senat und unter Beteiligung aller Mitgliedergruppen. Die Mitglieder des Senats sind in den Fakultätsräten zu wählen und bestehen je Fakultät aus insg. 4 Mitgliedern zu gleichen Teilen aus den Mitgliedergruppen HochschullehrerInnen (1), akademische MitarbeiterInnen (1), Studierende (1) und MitarbeiterInnen in Administration und Technik (1). Weitere 6 Sitze entfallen auf hierfür gewählte Mitglieder des ständigen Beirats.

(2) Der Senat ist für alle Fragen der Lehre und Forschung sowie der Strukturentwicklung auf Universitätsebene zuständig. Er ist weisungsbefugt gegenüber den Fakultäten und genehmigt jährlich einen zentralen Finanzverteilungsplan der Fakultäten.

(3) Senatssitzungen werden vom Präsidium vorbereitet und begleitet. Auf Antrag können weitere Mitglieder der Universität als beratende Gäste gehört werden. Entscheidungen werden mit einfacher Mehrheit, nicht jedoch gegen den einstimmigen Willen einer Mitgliedergruppe (Veto) herbeigeführt. Der Senat kann Arbeitsgruppen aus Mitgliedern der Universität zur Vorbereitung von Beratungsgrundlagen delegieren.

(4) Jedem Senatsmitglied muss nach Ankündigung Einsicht in sämtliche Verwaltungsabläufe auf Fakultätsebene gewährt werden.

(5) Zur Vorbereitung, Bearbeitung und Umsetzung fakultätsübergreifender Beschlüsse im Senat können Aufgaben an ständige und nichtständige, beschließende und nicht beschließende Senatsausschüsse delegiert werden.

(6) Der "Senatsausschuss für Lehre", der "Senatsausschuss für Forschung" sowie der "Senatsausschuss für Transparenz und Demokratieerhaltung" sind drei ständige beratende Senatsausschüsse. Ihre Zusammensetzung regelt eine Verfahrensordnung des Senats.

(7) Der Senat gibt sich eine Verfahrensordnung.

§ 9 Amtszeit, Wiederwahl und Aussprache des Misstrauensvotums

(1) Die Amtszeit aller Senatsmitglieder beträgt in der Regel 2 Jahre. Zur Wahl stehen Mitglieder der jeweiligen Fakultäten zur Hälfte je Männer und Frauen. Stehen nicht genügend Professoren bzw. Professorinnen als KandidatInnen zur Wahl zur Verfügung, werden jeweils die verbliebenen KandidatInnenplätze zunächst von habilitierten, dann von nicht habilitierten promovierten akademischen MitarbeiterInnen des jeweiligen Geschlechts besetzt. Mitglieder des Senats können in Folge einmal wiedergewählt werden. Näheres regelt eine vom Senat zu erlassene Wahlordnung.

(2) Auf Antrag eines jeden Senatsmitglieds kann einzelnen Senatsmitgliedern sowie einer gesamten Mitgliedergruppe im Senat das Mißtrauen ausgesprochen werden. Wird diesem Antrag mit zwei Dritteln der Senatsstimmen entsprochen, wird das betroffene Senatsmitglied abgewählt und entsprechend dem Wahllistenrang ersetzt; im Falle eines erfolgreichen Mißtrauensvotums gegenüber einer ganzen Mitgliedergruppe kommt es zu vorgezogenen zentralen Universitätswahlen.

4. Das Senatspräsidium

§ 12 Funktion, Zusammensetzung und Amtszeit

(1) Das Präsidium begleitet die Geschäfte des Senats und vertritt die Universität nach außen. Es besitzt keine gesonderten Rechte gegenüber dem Senat und ist ausschließlich nach Beschluss des Senatszeichnungsfähig.

(2) Das Präsidium setzt sich aus 4 vom Senat auf die Dauer von zwei Jahren zu wählenden Mitgliedern zusammen zu gleichen Anteilen aus den Mitgliedergruppen der HochschullehrerInnen, akademischen MitarbeiterInnen, Studierenden und MitarbeiterInnen aus Administration und Technik.

5. Der Beirat

§ 10 Funktion und Zusammensetzung

(1) Der ständige Beirat berät die Universität in allen Fragen aus der Sicht der städtisch-nahen Bürgerinnen und Bürger. Er garantiert die soziale, politische und inhaltliche Rückkopplung der Universität mit der Gesellschaft und befördert Austausch und Ausgleich zwischen divergierenden Interessenvertretungen.

(2) Der Beirat setzt sich zusammen aus insgesamt 30 Mitgliedern zu gleichen Anteilen aus Sozialkulturellen Initiativen der Stadt Heidelberg, Elternvertretungen (Heidelberg), Schülervertretungen (Heidelberg), Gewerkschaften sowie der Arbeitgebervertretungen.

§ 11 Wahlen, Delegation und Verfahrensordnung

(1) Die Wahl der Mitglieder des ständigen Beirats regelt eine vom Senat zu beschließende Wahlordnung in Rücksprache mit allen in §9,2 genannten Interessenvertretungen.

(2) Der Beirat wählt für die Dauer von zwei Jahren 6 Delegierte zur Entsendung in den Senat. Näheres regelt eine vom Senat zu erlassende Wahlordnung.

(3) Der Beirat gibt sich eine Verfahrensordnung.

6. Die Fakultäten

§ 13 Prinzipien der Fakultätsorganisation

Folgende Prinzipien sind in gleichem Maße bei der (Re)Konstitution der Universitätsgliederung der Fakultäten zu Grunde zu legen:

(1) Prinzip der großen Zahl: Zur Reduzierung und Vermeidung dehumanisierender Verwaltungsprozesse darf die Anzahl einer Fakultät aus allen Mitgliedergruppen zusammen 5500 nicht übersteigen.

(2) Prinzip der interdisziplinären Zusammenarbeit: Zur Förderung interdisziplinärer Lehre und Forschung sind Institute derart zu Fakultäten zusammenzufassen, dass die klassische Trennung und Isolierung von Natur-, Geistes- und Sozialwissenschaften in praxi überwunden werden kann.

(3) Prinzip der kurzen Wege: Fakultäten sind derart anzulegen, dass die darin verbundenen Institute räumlich möglichst nahe beieinander liegen und Verwaltungsakte effektiver gestaltet werden können.

§ 14 Gliederung der Universität

(1) Der Senat beschließt die Zusammensetzung einzelner Fakultäten, jedoch nicht gegen den Willen eines betroffenen Instituts (Vetorecht).

(2) Übersteigen Fakultäten die höchstzulässige Anzahl an Mitgliedern werden sie mit Beschluss des Senats aufgeteilt und ein neuer Finanzverteilungsplan wird erarbeitet.

§ 15 Aufgaben und Zusammensetzung

(1) Die Fakultäten sind dezentral organisierte, eigenständige Lehr- und Forschungseinheiten. Sie regeln alle institutsübergreifenden Geschäfte.

(2) Fakultäten bestehen aus den assoziierten Instituten und deren Mitgliedern, den beschlussfassenden Gremien (Fakultätsrat und Fakultätsratsausschüsse) sowie dem Fakultätspräsidium.

§ 16 Fakultätsrat

(1) Der Fakultätsrat beschließt in allen Angelegenheiten der Fakultät von grundsätzlicher Bedeutung. Er nimmt zu Berufungsvorschlägen Stellung, sofern nicht die Grundordnung weitergehende Beteiligungsrechte vorsieht. Der Zustimmung des Fakultätsrats bedürfen:

1. die Struktur- und Entwicklungspläne der Fakultät,
2. die Bildung, Veränderung und Aufhebung von Einrichtungen der Fakultät,
3. die Studien- und Prüfungsordnungen der Fakultät; die Zustimmung bedarf des Einvernehmens der zuständigen Studienkommission.

(2) Die Mitglieder des Fakultätsrats sind in den Instituten zu wählen und bestehen je Institut aus insg. 4 Mitgliedern zu gleichen Teilen aus den Mitgliedergruppen HochschullehrerInnen (1), akademische MitarbeiterInnen (1), Studierende (1) und MitarbeiterInnen in Administration und Technik (1).

(3) Die Amtszeit aller Fakultätsratsmitglieder beträgt in der Regel 2 Jahre. Zur Wahl stehen Mitglieder der fakultätsangehörigen Institute zur Hälfte je Männer und Frauen. Stehen nicht genügend Professoren bzw. Professorinnen als KandidatInnen zur Wahl zur Verfügung, werden jeweils die verbliebenen KandidatInnenplätze zunächst von habilitierten, dann von nicht habilitierten promovierten akademischen MitarbeiterInnen des jeweiligen Geschlechts besetzt. Näheres regelt eine vom Senat zu erlassene Wahlordnung.

(4) Fakultätsratssitzungen werden vom Fakultätsratspräsidium vorbereitet und begleitet. Auf Antrag können weitere Mitglieder der Universität als beratende Gäste gehört werden. Entscheidungen werden mit einfacher Mehrheit, nicht jedoch gegen den einstimmigen Willen einer Mitgliedergruppe (Veto) herbeigeführt.

(5) Jedem Senatsmitglied muss nach Ankündigung Einsicht in sämtliche Verwaltungsabläufe auf Fakultätsebene gewährt werden.

(6) Zur Vorbereitung, Bearbeitung und Umsetzung institutsübergreifender Beschlüsse im Fakultätsrat können Aufgaben an ständige und nichtständige, beschließende und nicht beschließende Senatsausschüsse delegiert werden.

(7) Die "Studienkommission", die "Kommission für gemeinsame Forschungsfragen" sowie die "Fakultätskommission für Transparenz und Demokratieerhaltung" sind drei ständige beratende Fakultätsratsausschüsse. Ihre Zusammensetzung regelt eine Verfahrensordnung des Fakultätsrats.

(8) Der Fakultätsrat gibt sich eine Verfahrensordnung.

§ 17 Fakultätsratspräsidium

(1) Das Fakultätsratspräsidium begleitet die Geschäfte des Fakultätsrats und vertritt die Fakultät im Senat. Ferner besitzt es jedoch keine gesonderten Rechte gegenüber dem Fakultätsrat und ist an Weisungen des Fakultätsrats gebunden.

(2) Das Fakultätsratspräsidium setzt sich aus 4 vom Fakultätsrat auf die Dauer von zwei Jahren zu wählenden Mitgliedern zusammen zu gleichen Anteilen aus den Mitgliedergruppen der HochschullehrerInnen, akademischen MitarbeiterInnen, Studierenden und MitarbeiterInnen aus Administration und Technik.

7. Die Institute

§ 18 Aufgaben und Zusammensetzung

(1) Die Institute sind wie Fakultäten dezentral organisierte, eigenständige Lehr- und Forschungseinheiten. Sie regeln alle institutseigenen Geschäfte.

(2) Institute bestehen aus den ihnen verbundenen Mitgliedern, den beschlussfassenden Gremien (Institutsrat und Institutsausschüsse) sowie dem Institutspräsidium.

§ 19 Institutsrat

(1) Der Institutsrat beschließt in allen institutsinternen Angelegenheiten und erarbeitet Vorschläge zu folgenden dem Fakultätsrat vorzulegenden Sachbereichen:

1. Berufungsvorschläge,
2. Struktur- und Entwicklungspläne des Instituts,
3. Studien- und Prüfungsordnungen des Instituts.

(2) Der Institutsrat setzt sich zu gleichen Anteilen aus den Mitgliedergruppen HochschullehrerInnen, akademische MitarbeiterInnen, Studierende und MitarbeiterInnen in Administration und Technik zusammen. Die Mindestgröße des Institutsrats beträgt vier Mitglieder.

(3) Die Amtszeit aller Institutsmitglieder beträgt in der Regel 2 Jahre. Zur Wahl stehen Mitglieder der fakultätsangehörigen Institute zur Hälfte je Männer und Frauen. Stehen nicht genügend Professoren bzw. Professorinnen als KandidatInnen zur Wahl zur Verfügung, werden jeweils die verbliebenen KandidatInnenplätze zunächst von habilitierten, dann von nicht habilitierten promovierten akademischen MitarbeiterInnen des jeweiligen Geschlechts besetzt. Näheres regelt eine vom Senat zu erlassene Wahlordnung.

(4) Institutsratssitzungen werden vom Institutsratspräsidium vorbereitet und begleitet. Auf Antrag können weitere Mitglieder der Universität als beratende Gäste gehört werden. Entscheidungen werden mit einfacher Mehrheit, nicht jedoch gegen den einstimmigen Willen einer Mitgliedergruppe (Veto) herbeigeführt.

(5) Jedem Institutsratsmitglied muss nach Ankündigung Einsicht in sämtliche Verwaltungsabläufe auf Institutsebene gewährt werden.

(6) Zur Vorbereitung, Bearbeitung und Umsetzung institutsinterner Beschlüsse im Institutsrat können Aufgaben an ständige und nichtständige, beschließende und nicht beschließende Institutsausschüsse delegiert werden.

(7) Der Institutsrat gibt sich eine Verfahrensordnung.

§ 20 Institutsratspräsidium

(1) Das Institutsratspräsidium begleitet die Geschäfte des Institutsrates und vertritt das Institut im Fakultätsrat. Ferner besitzt es jedoch keine gesonderten Rechte gegenüber dem Institutsrat und ist an Weisungen des Institutsrates gebunden.

(2) Das Institutsratspräsidium setzt sich aus 4 vom Institutsrat auf die Dauer von zwei Jahren zu wählenden Mitgliedern zusammen zu gleichen Anteilen aus den Mitgliedergruppen der HochschullehrerInnen, akademischen MitarbeiterInnen, Studierenden und MitarbeiterInnen aus Administration und Technik.

8. Wissenschaftliche Einrichtungen und Betriebseinrichtungen

§ 21 Wissenschaftliche Einrichtungen und Betriebseinrichtungen

(1) Wissenschaftliche Einrichtungen und Betriebseinrichtungen (Universitätseinrichtungen) sind rechtlich unselbständige Einheiten der Universität, denen für die Durchführung der Aufgaben der Universität Personal, Sachmittel und Räume zur Verfügung gestellt werden.

(2) Betriebseinrichtungen (Bibliotheken, Rechenzentren, Werkstätten, Versorgungs- und Hilfsbetriebe, Verwaltungseinheiten, Psychologische Beratungsstelle, Güter und sonstige Wirtschaftsbetriebe u.ä.) sind Teil der Universität und unterstützen deren Mitglieder bei der gemeinsamen Durchführung von Lehre und Forschung. Dienstaufsicht führt der Senat, sofern dieser keine anderweitige Regelung beschließt.

(3) Wissenschaftliche Einrichtungen und Betriebseinrichtungen geben sich im Konsens mit dem jeweils Dienstaufsicht führenden Gremium (Senat, Fakultätsrat) eine Verfahrensordnung (Satzung).

§ 22 Verwaltungstechnische Betriebseinheiten

(1) Verwaltungstechnische Betriebseinrichtungen ("Verwaltung") gliedern sich in die Zentrale Universitätsverwaltung sowie dezentrale Verwaltungseinheiten.

(2) Dezentrale Verwaltungseinheiten sind primär den Fakultäten und Instituten zugeordnet und werden von den jeweiligen Fakultätsräten, Institutsräten und den entsprechenden Präsidien eigenverantwortlich koordiniert. Sie unterstützen Lernende und Lehrende gleichermaßen bei der Gestaltung ihres Arbeitsalltags.

(3) Die Zentrale Universitätsverwaltung ist als kleinste Verwaltungseinheit der Universität dem Senat zugeordnet und unterstützt diesen sowie das Senatspräsidium bei der Durchführung aller Geschäfte. Sie verwaltet die universitätsweit erwirtschafteten Mittel und gewährleistet die Öffentlichkeitsarbeit.

(4) Sämtliche Verwaltungseinheiten bieten in regelmäßigen Abständen gebührenfreie Informationsveranstaltungen für alle Mitglieder der Universität, insbesondere für Mitglieder der Gremien an (Tag der offenen Türen, Führungen, Fortbildungen u.ä.).

9. Das Studierendenwerk

§ 23 Funktion, Aufgabenbereich und Leitung

(1) Das Studierendenwerk ist als Werk der Studierenden das Werk für Studierende. Es unterstützt die Lehrenden und Lernenden bei der Bewältigung aller Fragen ihres Arbeitsalltags (Ernährung, Bafög, Rechts- und Sozialberatung, Verkehr, Psychologische Betreuung, Konfliktlösung, Freizeitgestaltung). Das Studierendenwerk unterhält, erhält und schafft öffentlich zugängliche Lern-, Arbeits- und Kulturräume für alle Mitglieder der Universität.

(2) Die Mittel des Studierendenwerks speisen sich zu 80 Prozent aus dem Etat der Universität und zu 20 Prozent aus einem vom Studierendenwerk zu erhebenden Solidarbeitrag.

(3) Das Studierendenwerk wird hauptverantwortlich koordiniert durch den Großen Studierendenrat. Beschlüsse des Großen Studierendenrates müssen vor Umsetzung dem Senat zur Kenntnis gegeben werden.

(4) Gegen die Beschlüsse des Großen Studierendenrats in Angelegenheiten des Studierendenwerks können der Senat mit einfacher Mehrheit sowie alle Mitgliedergruppen des Senats je für sich einstimmig Einspruch erheben. Im Einspruchsfall hat der Studierendenrat den Sachverhalt von neuem zu beraten. Kommt es zum wiederholten Einspruch im Senat auch nach zweiter Beratung im Studierendenrat wird von beiden Gremien ein Vermittlungsausschuss einberufen. Näheres regeln die Verfahrensordnungen von Senat und Studierendenrat.

(5) Zur fachkundigen Sicherstellung der laufenden Geschäfte des Studierendenwerks beschäftigt es in Absprache mit dem Senat mindestens eine/n GeschäftsführerIn je zentraler Studierendenwerkseinrichtung. In Fragen fachkundiger Stellenbesetzung innerhalb zentraler Studienwerkseinrichtungen ist die Zustimmung der jeweiligen GeschäftsführerInnen erforderlich.

(6) Der Studierendenrat beschließt in Einvernehmen mit dem Senat eine Satzung des Studierendenwerks.

§ 24 Zentrale Einrichtungen und Regelungen des Studierendenwerks

(1) Als zentrale Einrichtungen des Studierendenwerks gelten das "Amt für Bafög und Soziales", die "Studienberatung" (einschließlich psychologischer und konfliktlösender Beratungsstellen), das "Kulturstudienhaus" sowie das "Haus des freien Lernens". Für die Einrichtung weiterer zentraler Studierendenwerkseinrichtungen gilt §21 Abs. 3-6.

(2) Das Amt für Bafög und Soziales unterstützt Lernende wie Lehrende bei der Sicherstellung ihres Lebensunterhalts nach allen Möglichkeiten des Sozial- und Rechtsstaats.

(3) Die Studienberatung unterstützt die Studierenden bei der Organisation ihres Studiums und berät sie in allen Fragen der Planung und Realisierung individueller Probleme und Ziele.

(4) Das Kulturstudienhaus dient der Realisierung kultureller Veranstaltungen und schafft Räume für interkulturellen, interdisziplinären und Freizeit gestaltenden Austausch für alle Mitglieder und Angehörigen der Universität. Veranstaltungen innerhalb des Kulturstudienhauses sind für die Öffentlichkeit zugänglich.

(5) Das Haus des freien Lernens schafft neutrale und ruhige Räume für individuelles Lernen und selbstorganisierte Lern- und Arbeitsgruppen. Das Studierendenwerk sorgt für eine angemessene technische Ausstattung.

(6) Der Solidarbeitrag wird von einem Ausschuss des Studierendenrates verwaltet und dient der von Bundesleistungen unabhängigen Begegnung von sozialen Härtefällen von Mitgliedern der Universität.

10. Ständige Senats- und Fakultätratsausschüsse

§ 25 Der Senatsausschuss für Lehre und die Studienkommissionen

(1) Der Senatsausschuss für Lehre und die Studienkommissionen der Fakultäten dienen der interdisziplinären und Mitgliedergruppen übergreifenden Beratung aller Fragen des Studiums, des Lernens und des Lehrens an der Universität.

(2) Folgende Sachbereiche bedürfen vor Beschlussfassung in Senat bzw. Fakultätsrat der mehrheitlichen Zustimmung des Senatsausschusses für Lehre bzw. der Studienkommissionen: Studien- und Prüfungsordnungen, gemeinsame Lehrpläne der Fakultäten, Organisation des akademischen Einführungs- und Orientierungsjahres für Neuimmatrikulierte, Berufungslisten.

§ 26 Der Senatsausschuss für Forschung und die Kommission für gemeinsame Forschungsfragen

(1) Der Senatsausschuss für Forschung und die Kommissionen für gemeinsame Forschungsfragen der Fakultäten dienen der Absprache und Zusammenarbeit unter den Disziplinen sowie insbesondere der Überwindung von Schranken interdisziplinären Austausches.

(2) Folgende Sachbereiche bedürfen vor Beschlussfassung in Senat bzw. Fakultätsrat der mehrheitlichen Zustimmung des Senatsausschusses für Forschung bzw. der Kommission für gemeinsame Forschungsfragen der Fakultäten: Berufungslisten, gemeinsame Lehrpläne der Fakultäten bzw. Institute, Neuordnung der Fakultäten gemäß §12 Abs. 1-3.

§ 27 Senatsausschuss und Fakultätskommission für Transparenz und Demokratieerhaltung

(1) Der Senatsausschuss und die Fakultätskommissionen für Transparenz und Demokratieerhaltung dienen gemeinsam der Erhaltung und Förderung demokratischer Abläufe und der Kontrolle (in)transparenter Entscheidungs- und Verwaltungsprozesse auf allen Ebenen der Universität. Beide Kommissionen genießen ein umfassendes Einspruchsrecht bei allen gegenwärtigen, zukünftigen und vergangenen Beschlussfassungen, sofern Beschlüsse und Verfahren auf eine den Prinzipien des demokratischen Rechtsstaats widersprechendem Wege zustande kamen. Beide Kommissionen werden selbstständig sowie auf Anrufung von jedem Mitglied der Universität tätig. Beide Kommissionen können zur Vermittlung divergierender Interessen der Mitgliedergruppen innerhalb der Universität angerufen werden.

(2) Der Kontroll- und Arbeitsbereich des Senatsausschusses für Transparenz und Demokratieerhaltung umfasst den Senat, das Senatspräsidium, sämtliche Senatsausschüsse, die zentralen Verwaltungseinrichtungen. Der Kontroll- und Arbeitsbereich der Fakultätskommissionen für Transparenz und Demokratieerhaltung umfassen die jeweiligen Fakultätsräte, das Fakultätsratspräsidium, sämtliche Fakultätsratsausschüsse; ferner die den Fakultäten jeweils zugehörigen Institutsräte, Kommissionen und Arbeitsgruppen.

(3) Der Senatsausschuss und die Fakultätskommissionen für Transparenz und Demokratieerhaltung erarbeiten auf dem Fundament der Prinzipien des demokratischen Rechtsstaates "Grundprinzipien demokratischer Verfahren und Beschlussfassungen".

(4) Im Einspruchsfall sind die beanstandeten Beschlüsse bis zur darauf folgenden Senats- bzw. Fakultätsratssitzung außer Kraft gesetzt. Außer Kraft gesetzte Regelungen müssen der Einspruch folgenden Senats- bzw. Fakultätsratssitzung zur Beratung und Beschlussfassung vorgelegt werden. Bei wiederholtem Einspruch trotz Neuberatung der Regelungen im Senat bzw. Fakultätsrat sind diese nichtig.

(5) Der Senatsausschuss und die Fakultätskommissionen für Transparenz und Demokratieerhaltung sind vom Senat bzw. Fakultätsrat in mehrheitlichem Einvernehmen mit dem Großen Studierendenrat sowie dem Beirat für die Dauer von je einem Jahr zu wählen. Näheres regelt eine vom Senat zu beschließende Wahlordnung.

(6) Der Senatsausschuss und die Fakultätskommissionen für Transparenz und Demokratieerhaltung legen alljährlich einen gemeinsamen Jahresbericht vor. Dieser enthält alle Finanz- und Rechenschaftsberichte aller Gremien und zentralen Einrichtungen der Universität.

(7) Der Senatsausschuss und die Fakultätskommissionen für Transparenz und Demokratieerhaltung geben sich im Einvernehmen mit Senat bzw. Fakultätsräten eine Verfahrensordnung. Die Mitglieder beider Kommissionen werden von allen sonstigen Verpflichtungen, die ihnen als Angestellte oder Immatrikulierte der Universität zukommen, in angemessener Weise, jedoch mindestens zu 50 Prozent freigestellt.

11. Der Studierendenrat

§ 28 Funktion und Zusammensetzung

(1) Der Studierendenrat vertritt als verfasste Studierendenschaft die Studierenden der Freien Universität Heidelberg nach innen (Gremien) und nach außen (Öffentlichkeit). Er gliedert sich in den Großen und Kleinen Studierendenrat.

(2) Der Große Studierendenrat umfasst alle in allgemeinen Universitätswahlen gewählte StudierendenvertreterInnen der Fakultätsräte und des Senats. Dem Kleinen Studierendenrat gehören qua Amt alle studentischen Mitglieder des Senats an. Die Mitglieder des kleinen Studierendenrates werden auf die Dauer von einem Jahr von ihren Studienpflichten befreit und erhalten eine vom Großen Studierendenrat zu ermessende Aufwandsentschädigung.

(3) Der Studierendenrat erhält vom Senat einen seinem Aufgabenbereich angemessenen Finanzetat zur eigenverantwortlichen Verwaltung zugewiesen.

(4) Der Studierendenrat gibt sich eine Verfahrensordnung.

§ 29 Kompetenz- und Aufgabenbereich; Wahlen

(1) Der Große Studierendenrat regelt alle Bereiche der Studierenden innerhalb der Gremien der Universität sowie im Studierendenwerk mit einfacher Mehrheit.

(2) Mitglieder des kleinen Studierendenrates haben ein einfaches Einspruchsrecht bei instituts- und fakultätsübergreifenden Angelegenheiten innerhalb des Großen Studierendenrats.

(3) Die Mitglieder des Studierendenrates werden über die Institutsräte in allgemeinen Universitätswahlen auf die Dauer von maximal zwei Jahren gewählt. Näheres regelt eine vom Senat zu beschließende Wahlordnung.

12. Die Lehrenden

§30 Berufungsverfahren

(1) Der Berufungsvorschlag der vom Fakultätsrat einzusetzenden Berufungskommission bedarf vor der Beschlussfassung des Senats der Zustimmung des Fakultätsrats und des Institutsrates.

(2) Dem Vorschlag der Berufungskommission an Institutsrat, Fakultätsrat und Senat sind begründete Stellungnahmen zur wissenschaftlichen Eignung sowie Stellungnahmen des Studierendenrates zur Lehrbefähigung der Vorgeschlagenen, die eingeholten Gutachten und die Liste aller BewerberInnen beizufügen.

(3) Institutsrat, Fakultätsrat und Senat können zur Vorbereitung ihrer Beschlussfassung über den Berufungsvorschlag Gutachten von hauptberuflich tätigen ProfessorInnen anderer Fakultäten oder anderer Universitäten bzw. vergleichbarer wissenschaftlicher Einrichtungen einholen.

(4) Verweisen Institutsrat, Fakultätsrat oder Senat den Berufungsvorschlag an die Berufungskommission zurück, so hat diese erneut Beschluss zu fassen.

(5) Sondervoten (von der Mehrheit abweichende Stellungnahmen) von Instituts-, Fakultätsrats- und Senatsmitgliedern zu den Berufungsvorschlägen sind der Berufungskommission sowie den übrigen beteiligten Gremien zur Kenntnis zu bringen.

§ 31 Forschungssemester

Dem Antrag auf Gewährung eines Forschungssemesters muss Instituts- und Fakultätsrat kann mit einfacher Mehrheit, nicht jedoch gegen die Gesamtstimmen der Studierenden in Instituts- bzw. Fakultätsrat zugestimmt werden.

§ 32 Akademische Rechte der entpflichteten und im Ruhestand befindlichen HochschullehrerInnen

Die entpflichteten oder im Ruhestand befindlichen HochschullehrerInnen behalten das Recht, zu forschen und im Einvernehmen mit der jeweiligen Einrichtung an deren Ausstattung im Rahmen der Satzung bzw. Verwaltungs- und Benutzungsordnung teilzuhaben sowie Lehrveranstaltungen abzuhalten und an akademischen Prüfungen, insbesondere an Promotionen und Habilitationen, mitzuwirken; das Nähere bestimmt die Prüfungsordnung.

§ 33 Wichtige Gründe für eine Freistellung von Ämtern in der Selbstverwaltung

(1) Ein wichtiger Grund zur Nichtübernahme eines Amtes in der Selbstverwaltung liegt insbesondere dann vor, wenn ein Universitätsmitglied

1. bereits den Beitrag zur Selbstverwaltung geleistet hat, der ihm billigerweise zugemutet werden kann,

2. die zusätzliche Aufgabe nicht übernehmen kann, ohne seine Verpflichtungen in der Universität oder sonst im öffentlichen Dienst unzumutbar zu vernachlässigen,

3. aus gesundheitlichen Gründen der Aufgabe nicht gewachsen wäre.

(2) Ob ein wichtiger Grund vorliegt, stellt bei Selbstverwaltungsaufgaben in der Fakultät der Fakultätsrat, im Übrigen der Senat fest.

13. Ehrenpromotion, EhrensenatorIn und EhrenbürgerIn

§ 34 Ehrenpromotionen

Für hervorragende Leistungen zum Wohle der Gesellschaft kann eine Fakultät oder Gesamtfakultät den Doktorgrad honoris causa verleihen. Ein in dem nach der Promotionsordnung zuständigen Gremium gestellter Antrag bedarf einer Dreiviertelmehrheit. Die Verleihung bedarf der Zustimmung des Senats.

§ 35 EhrensenatorInnen und EhrenbürgerInnen

Persönlichkeiten, die sich in, um oder außerhalb der Universität in besonderem Maße mit ihrer wissenschaftlichen Arbeit für die Allgemeinheit der Gesellschaft gemäß §§ 1-5 verdient gemacht haben, können vom Senat zum/zur EhrensenatorIn oder EhrenbürgerIn ernannt werden.

14. Studium und Lehre; Gesellschaftsbildung

§ 36 Akademisches Einführungs- und Orientierungsjahr

(1) Zur Orientierung und Einführung neuimmatrikulierter Studierender richten die Institute und Fakultäten entsprechende Einführungsveranstaltungen ein. Neuimmatrikulierte Studierende erhalten in diesen Veranstaltungen und in ihrem ersten akademischen Jahr umfassende Betreuung und Beratung, um Interessen, Zwecke und Zielsetzungen ihres individuellen Studiums eruieren zu können. Der Zusammenhang von freier Lehre, Forschung und freiem Lernen unabhängig von ökonomischen Drittinteressen als notwendige Voraussetzung für die Rückgewinnung, Erhaltung und Förderung der Demokratie sind in die Lehre zu integrieren. Das Akademische Einführungs- und Orientierungsjahr kann für einzelne Studiengänge Immatrikulationsvoraussetzung sein.

(2) Eine „Eignungszulassungsbeschränkung“ der einzelnen Studiengänge findet nicht statt. Hingegen sind alle Mitglieder der Universität verpflichtet, durch umfassende Beratung und Förderung das Potential eines jeden gesellschaftlichen Individuums bestmöglich zu fördern.

§ 37 Gesellschaftsbildung

Die Institute und Fakultäten richten alljährlich Sommeruniversitäten aus. Die darin von Mitgliedern der Universität veranstalteten Lehrangebote richten sich an die allgemeine nicht akademische Bevölkerung. Auf diesem Wege sollen wissenschaftliche Arbeit und Ergebnisse an die sie finanzierende Gesellschaft rückgebunden und ein Beitrag zur allgemeinen Gesellschaftsbildung geleistet werden. Mitgestaltende Beteiligung von Studierenden bei Veranstaltungen der Sommeruniversitäten ist in den Studienordnungen angemessen zu berücksichtigen und mit Leistungszertifikaten entsprechend zu honorieren.

15. Mitteilungsblatt, Schlussbestimmungen, Inkrafttreten

§ 38 Mitteilungsblatt, Bekanntmachungen

(1) Das Senatspräsidium gibt ein Mitteilungsblatt heraus, in dem außer den Satzungen der Universität die Beschlüsse über die Bildung, Veränderung, Aufhebung und Zuordnung von Universitätseinrichtungen veröffentlicht werden. Das Mitteilungsblatt erscheint mindestens viermal im Jahr und ist allen Angehörigen der Universität zugänglich zu machen.

(2) Das Senatspräsidium sorgt dafür, dass die wichtigsten Beschlüsse des Senats und der Fakultäten, ferner andere Angelegenheiten von besonderer Bedeutung sowie die im Bereich der Universität zu besetzenden Stellen bekannt gemacht werden können.

§ 39 Erlass und Änderung der Grundordnung

Beschlüsse über den Erlass und die Änderung der Grundordnung bedürfen einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden, mindestens jedoch von drei Fünfteln der stimmberechtigten Mitglieder des Senats.

§ 40 Inkrafttreten

Diese Fassung der Grundordnung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung im Mitteilungsblatt des Senatspräsidiums der Universität in Kraft.

Die Studierenden der Freien Universität Heidelberg
Heidelberg, Juni 2009

Überblick zur Organisations- und Entscheidungsstruktur der Freien Universität Heidelberg

